Amts-Blatt.

№ 50. Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2056. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober c. wegen Anwendung des Gesetzes vom 11ten Mai c. in Betreff der Exekution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt oder die Wechsel-Exekution bereits verfügt ist;

No. 2057. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen;

No. 2058. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten November c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen;

No. 2059. die Verordnung wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben vom 21sten April 1825, vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten, vom 16ten November c.;

No. 2060. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten November c. über die Zuläßigkeit des Recurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen 1ster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als 50 Rthlr., der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen Regierung vom 9ten Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen, die seit dem 1sten Oktober v. J. von Hannöverschen Polizei-Behörden ausgefertigten Päss', Wanderbücher oder Legitimationsscheine, zum Zeichen der Aechtheit mit einem sogenannten trocknen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift — Königlich Hannöverischer Paßstempel — angebracht ist, versehen sein, diese Bestimmung jedoch auf diejenigen Reise-

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Dezember 1839.

papiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöverischen Gesandschaften, den Consuln und den Militair-Behörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Im höhern Auftrage wird die obige Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Polizei-Behörden unsers Departements angewiesen, sich vorkommenden Falls darnach zu achten, und jedes Hannöverische Reise-Dokument, welches seit dem 1sten Oktober v. J. ausgestellt worden, und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder bei einem ältern Ausstellungs-Datum als vom 1sten Oktober v. J. Visa's Hannöverscher inländischer Paß-Behörden von einem spätern Datum als von diesem Tage enthält, als falsch zu betrachten, dem Inhaber abzunehmen und ihn mittelst Zwangspaß in die Heimath zurück zu weisen.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Da der Milzbrand unter dem Rindvieh in Limbsee gänzlich erloschen ist, so wird die deshalb unter dem 23sten September c. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Dorf Jentznick, Schlochauer Kreises, ist wegen des Ausbruches der Pockenseuche unter den Schaafheerden der bäuerlichen Wirthe daselbst, für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden. Marienwerder, den 27sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Dorf Klein-Peterkau, Schlochauer Kreises, ist wegen des Ausbruches der Räudekrankheit unter den Schaafen daselbst, für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 25sten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Bäckergeselle Wilhelm Petzelis aus Goldapp hat sein ihm vom Magistrat zu Goldapp unterm 19ten Juli d. J. ertheiltes auf 4 Jahr gültiges Wanderbuch in Strasburg verloren, dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der mittelst visirter Reiseroute der Inspektion des Landarmenhauses in Tapiau vom 12. August c. von hier nach Rosenberg gewiesene Jäger Ferdinand Schikorra ist nach der Mittheilung des Königl. Landraths-Amts Rosenberg bis jetzt dort noch nicht eingetroffen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf den rc. Schikorra zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das Königl. Landraths-Amt in Rosenberg abliefern zu lassen.

Signalement:

Geburtsort — Dt. Eylau, Alter — 39 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — circa 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleidung: Ein grüner tuchener Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, graue tuchene Hosen, ein Paar kurze Stiefel und eine grüne tuchene Mütze mit rothem Brehm. Der Schikorra führt auch außerdem noch eine Jagdtasche von Wolfsfell bei sich. Tuchel, den 24. November 1839.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

VII. Im Laufe des vorigen Monats hat sich der 11 Jahre alte Knabe Alexander Kopaczewski heimlich aus dem Hause seiner Pflegeältern von hier entfernt, und hat sein Aufenthalts-Ort bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir daher, auf denselben vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle ihn mittelst Reiseroute hierher zu weisen.

Thorn, den 23. November 1839. Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Größe — 4 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, drillichene Hosen, eine blaugeblümte kattune Weste, ein gelb gestreiftes Halstuch und ohne Fußbekleidung.

VIII. Nachbenannter Arbeitsmann Franz Czarnecki aus Sarosle bei Graudenz in Westpreußen, des Verbrechens mehrerer Diebstähle und Einbrüche schuldig, ist am 5. Dezember d. J. von hier durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Polizeigefängnisse entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Mewe, den 6ten Dezember 1839. Der Magistrat.

Signalement.

Alter — 49 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — graublau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch.

Bekleidung: ein blau boyener Mantel, eine blau boyene Jacke, grau leinene zerrissene Hosen, zerrissene Stiefeln, eine Mütze mit schwarzem Pelzbräm, ein leinenes Hemde. Effekten die derselbe bei sich hat — zwei weiße wollene Bettdecken, welche er aus dem Gefängnisse entwendet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

IX. Des Königs Majestät haben dem Direktor der Zwangs-Anstalten zu Graudenz, Walther, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dreckschmidt ist von Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Fürstenthumsgericht zu Neiße versetzt worden.

Der bisherige Auskultator von Nordenflycht bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder, ist zum Referendarius ernannt.

Der bisherige Rechts-Kandidat Henke ist als Auskultator verpflichtet und bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder in Beschäftigung getreten.

Zu Schiedsmännern sind resp. neu- und wieder gewählt:

1) im Strasburger Kreise:

a) für den Schiedsmannsbezirk der Stadt Gollub, der Schlossermeister Lehmann daselbst;

b) für den ländlichen Bezirk von Gollub, der Gutsbesitzer Amtmann Weigel zu Lissewo;

c) für den Bezirk von Ostrzezek, Lobdowo und Wrock, der Gutsbesitzer Krieger zu Josephat;

d) für den Bezirk Pluskowenz, der Gutsbesitzer Möller daselbst;

e) für den Bezirk Gr. Radowitz und Kurkoczyn, der Einsaße Labomski zu Kurkoczyn;

f) für den Bezirk Niedzywienz, der Einsaße Christ. Neske zu Bukowiec;

g) für die Bezirke Gr. Plowenz und Jablonowo, der Mühlenbesitzer Zimmermann zu Kl. Plowenz;

2) im Thorner Kreise:

a) für den ersten Bezirk der Stadt Thorn, der pensionirte Stadtsekretair Voigt daselbst;

b) für den 6ten Bezirk der Stadt Thorn, der Prediger Dr. Schröder daselbst.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Nordenflycht hieselbst ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung in Funktion getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No 50.)